

Anlage 2.1 „Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor“

zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V KHK zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, der IKK gesund plus, der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.04.2021

Strukturqualität qualifizierter Versorgungssektor zur nicht-invasiven Diagnostik und Therapie der KHK

Die nach § 4 des Vertrages teilnahmeberechtigten Ärzte haben nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität zu erfüllen. Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht.

<p>(1) Persönliche Qualifikation des Arztes</p>	<ul style="list-style-type: none">• Facharzt Innere Medizin, der die Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ führt<p>oder</p>• Facharzt für Innere Medizin mit Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Klinik für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie sowie Nachweis der Genehmigung zur Erbringung von Leistungen gemäß der GOP 33022 bzw. der GOP 33020<p>oder</p>• Facharzt für Innere Medizin mit Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung sowie Nachweis der Genehmigung der KVSA zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen gem. der GOP 33020 (Echokardiographische Untersuchung mittels Time-Motion [M-Mode] und Real-Time-Verfahren [B-Mode], mit Bilddokumentation)
---	--

<p>(2) Organisatorische und apparative Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ Qualitätsgesicherte EKG – Durchführung ▪ Belastungs-EKG's unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie¹ ▪ Echokardiographie – unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie² bzgl. der Ausstattung, und dem Nachweis der Befähigung zur Durchführung der Echokardiographie gegenüber der KVSA ▪ Laborchemische Untersuchungen in einem Labor (ggf. Eigenlabor), welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann ▪ Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. per Auftragsleistung ▪ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers³ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung
<p>(3) Qualitätssicherungsmechanismen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung, bzw. Information und Kenntnisnahme durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme ▪ Teilnahme an jährlich mindestens einer KHK-spezifischen Fortbildungsmaßnahme (durch die Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen); z. B. Teilnahme an KHK-spezifischen Qualitätszirkeln

¹ Leitlinien zur Ergometrie. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Z. Kardiol. 89 (2000), 821-837

² Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie, herausgegeben vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung Z. Kardiol 86: 387-403 (1997)

³ Gem. „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle) Stand 3.7.2018, In Kraft seit 1.10.2018

Strukturqualität qualifizierter Versorgungssektor zur invasiven Diagnostik und Therapie der KHK

<p>(1) Persönliche Qualifikation des Arztes</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharzt für Innere Medizin der die Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ führt mit der Möglichkeit zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen⁴ (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen): und ▪ Nachweis der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KVSA und persönliche Genehmigung des Arztes zur Erbringung invasiver kardiologischer Leistungen durch die KVSA
<p>(2) Organisatorische und apparative Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ Qualitätsgesicherte EKG – Durchführung ▪ Belastungs-EKG's unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie¹ ▪ Echokardiographie – unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie² bzgl. der Ausstattung, und dem Nachweis der Befähigung zur Durchführung der Echokardiographie gegenüber der KVSA ▪ Laborchemische Untersuchungen in einem Labor (ggf. Eigenlabor), welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann ▪ Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. per Auftragsleistung ▪ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers³ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung

⁴ gem. „Voraussetzung gem. §135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie) in der ab dem Januar 2019 geltenden Fassung

<p>(3) Qualitätssicherungsmechanismen</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung, bzw. Information und Kenntnisnahme durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme▪ Teilnahme an jährlich mindestens einer KHK-spezifischen Fortbildungsmaßnahme (durch die Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen); z. B. Teilnahme an KHK-spezifischen Qualitätszirkeln
---	---

**Strukturqualität qualifizierter Versorgungssektor für interventionelle Diagnostik und
Therapie der KHK**

(1) Persönliche Qualifikation des Arztes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharzt für Innere Medizin der die Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ ▪ Nachweis³ der Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher – Kontrolle (Nr. 13552 des EBM) gegenüber KVSA
(2) Organisatorische und apparative Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ Qualitätsgesicherte EKG – Durchführung ▪ Belastungs-EKG's unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie¹ ▪ Echokardiographie – unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie² bzgl. der Ausstattung, und dem Nachweis der Befähigung zur Durchführung der Echokardiographie gegenüber der KVSA ▪ Laborchemische Untersuchungen in einem Labor (ggf. Eigenlabor), welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann ▪ Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. per Auftragsleistung ▪ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers³ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung

<p>(3) Qualitätssicherungsmechanismen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung, bzw. Information und Kenntnisnahme durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme ▪ Teilnahme an jährlich mindestens einer KHK-spezifischen Fortbildungsmaßnahme (durch die Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertierte Fortbildungsveranstaltungen); z. B. Teilnahme an KHK-spezifischen Qualitätszirkeln
---	--

Anlage 2.2 „Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor mit Schulungsberechtigung(= Schulungsarzt) i.S.v. § 4 Abs. 3 Ziff. 3 1.Halbsatz“

Die nach § 21 Abs. 3 des Vertrages schulenden Ärzte, die fachärztlich tätig sind, haben nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität zu erfüllen. Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht.

<p>(1) Persönliche Qualifikation des Arztes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Facharzt Innere Medizin, der die Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ führt <p>oder</p> • Facharzt für Innere Medizin mit Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Klinik für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie sowie Nachweis der Genehmigung zur Erbringung von Leistungen gemäß der GOP 32022 bzw. der GOP 33020 <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahme als fachärztlich tätiger Arzt gemäß § 4 des Vertrags <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Persönliche Genehmigung des Arztes durch die KVSA, Berechtigung zur Schulung für Typ-2-Diabetiker und/oder von Patienten mit Hypertonie und/oder für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung nach Anlage 12 <p>oder</p> • Teilnahme gemäß § 4 des Vertrags zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2
---	--

<p>(2) Organisatorische und apparative Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards ▪ Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckerbestimmung ▪ Notwendige Ausstattung für die Durchführung der angebotenen Schulungen: <ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Ausstattung muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen - Curricula und Medien der angebotenen Schulung müssen vorhanden sein
<p>(3) Qualitätssicherungsmechanismen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung, bzw. Information und Kenntnisnahme durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme ▪ Teilnahme an jährlich mindestens einer KHK-spezifischen Fortbildungsmaßnahme (durch die Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen); z. B. Teilnahme an KHK-spezifischen Qualitätszirkeln